



Zweckverband Schweinfurt 360°
- Tourismus rund um Stadt und Land
Rathaus
Markt 1
97421 Schweinfurt

EINGEGANGEN 29. Dez. 2020

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1444.11-3-11
Frau Pfister

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1148	380-2148	H 148	23.12.2020
andrea.pfister@reg-ufr.bayern.de			

**Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus
rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2021**

Anlage:

1 RABl Nr. 27 vom 21. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 14.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11 hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 im Regierungsamtsblatt vom 21. Dezember 2020 veröffentlicht. In der Anlage übersenden wir ein Exemplar des RABl mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt hinzuweisen (Art. 24 Abs.2 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen

Pfister

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubausstraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax

(09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

**Sie erreichen uns in den
Kernzeiten**

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

EINGEGANGEN 29. Dez. 2020

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 21. Dezember 2020

Nr. 27



Foto: Klaus Spitzl

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung zur partiellen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Rohrbrunner Forst“ in die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg; Eingliederung der Flurstücke 13/1 und 13/2 Gemarkung Rohrbrunner Forst von Amts wegen in die Gemeinde Weibersbrunn, Landkreis Aschaffenburg..... 170

Bek vom 21.12.2020 Nr. 52-4437-17-5-5 über die Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)..... 171

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8 über die Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt..... 172

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8 über die Zweite Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt..... 173

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 173

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.07-2-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2021 ... 174

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2020 175

Bek vom 14.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2021 . 175

Bek vom 15.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-10 über die Aufhebung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken..... 176

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 10.12.2020 Nr. 24-8326-2-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2020 177

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 01.12.2020 Nr. 55.2-2532-5-3 über die Geschäftsordnung für die von der Regierung von Unterfranken bestellten Kommissionen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes 177

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 179

Amtlicher Teil

Nr. 12-1406-1-5

Verordnung zur partiellen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Rohrbrunner Forst“ in die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg; Eingliederung der Flurstücke 13/1 und 13/2 Gemarkung Rohrbrunner Forst von Amts wegen in die Gemeinde Wei- bersbrunn, Landkreis Aschaffenburg

Aufgrund der Art. 11 und 12 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Eine Teilfläche des gemeindefreien Gebietes „Rohrbrunner Forst“ wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst, es wird partiell in die Gemeinden Dammbach und Weibersbrunn eingegliedert.
2. In die Gemeinde Weibersbrunn werden von Amts wegen aus dem gemeindefreien Gebiet „Rohrbrunner Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Rohrbrunner Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m²
Rohrbrunner Forst	13/1	3277
Rohrbrunner Forst	13/2	2451

3. In die Gemeinde Dammbach werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Rohrbrunner Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Rohrbrunner Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m²
Rohrbrunner Forst	12/1	3205
Rohrbrunner Forst	12/2	137

Rohrbrunner Forst	13/0	21126
Rohrbrunner Forst	13/6	459
Rohrbrunner Forst	13/7	210
Rohrbrunner Forst	13/8	50
Rohrbrunner Forst	13/9	136
Rohrbrunner Forst	13/10	196
Rohrbrunner Forst	13/11	119
Rohrbrunner Forst	13/12	89
Rohrbrunner Forst	13/13	77
Rohrbrunner Forst	13/15	495801
Rohrbrunner Forst	82	753693
Rohrbrunner Forst	82/1	119
Rohrbrunner Forst	83	1048900
Rohrbrunner Forst	84	1412
Rohrbrunner Forst	85	1001884

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Aschaffenburg außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 10.12.2020

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 1406

RABl 2020 S. 170

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2022 bis 2024 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 10.12.2020

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 174

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.793.500 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000 Euro
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2020 in Höhe von 322.400 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Kissingen, 10.12.2020

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 175

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 14.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	-633.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	633.400,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	633.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-625.546,00 €
und einem Saldo von	7.854,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 7.854,00 € |
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- | | |
|---|--------------|
| a) für die laufenden Verwaltungstätigkeit | 550.000,00 € |
| b) für die Investitionstätigkeit | 0 € |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 26.11.2020

Zweckverband Schweinfurt 360°

Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 175

Aufhebung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 15.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in der Sitzung am 09.12.2020 die Benutzungssatzung vom 29.06.2017 und die Gebührensatzung vom 09.06.2016 aufgehoben.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Aufhebungssatzung vom 15.12.2020 amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufhebungssatzung

des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

vom 15.12.2020

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Aufhebung von Satzungen

- (1) Die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 29.06.2017 wird mit Wirkung vom 01. Januar 2021 aufgehoben.
- (2) Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 09.06.2016 wird mit Wirkung vom 01. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 15.12.2020

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 176